

Im Paragraphen 13 (16 bei Her., 14 in der Em.) begegnet uns das 'trabattere' noch einmal, hier aber hat es sicher nicht jene prägnante Bedeutung, die wir ihm eben unterlegen mussten. Der Abschnitt lautet:

S. q. per superbiam aut per inimicitiam caballos aut iumenta aliena trebatterit vel debilitaverit malb stalachia . . . sol. XXX c. i.

Womit ich vergleichen möchte L. Vis. 8, 4, 13 (Ant.):

Si quodcumque animal quacumque percussione debilitetur vel occidatur. S. q. alienum iumentum percusserit, ita ut debile efficiatur aut de ipsa fortasse percussione mortuum fuerit, ille, qui percussit, aliud eiusdem meriti domino reformare cogatur et illud debile sue vindicet potestati. Et similis hordo tam de caballo quam de bove vel reliquis animalibus observetur.

Wobei aber ebensowenig wie bei dem vorigen Stücke behauptet werden soll, dass die vorliegende Fassung des Westgothenrechts ohne weiteres als treue Wiedergabe eines Euricianum anzusehen sei. Sie ist uns aber insofern werthvoll, als sie unter allen Abschnitten von L. Vis. Buch VIII Titel 4 der euricianischen Vorlage zu L. Sal. 38, 13 am nächsten zu kommen scheint. Das Wort 'iumentum' zeichnet auch diesen Paragraphen aus, dem 'trabattere' der L. Sal. würde 'percutere' entsprechen; 'debilitare' ist in beiden Rechten erwähnt. Es ist auch hier speciell die durch gewalthätiges Schlagen hervorgerufene Verletzung — ein ganz ähnlicher, aber allgemeinerer Fall wie in L. Vis. 8, 4, 5 — behandelt. Sonst gebraucht die Lex Salica, wo es sich im allgemeinen um Schlagen handelt, andere Ausdrücke: 'oculum, digitum, auriculam, pedem excutere, de fuste percutere, plagare' u. a., doch nicht 'trabattere'¹. Sonach wird sein Vorkommen in 38, 13 durch den Einfluss desselben, bereits vorangehenden Verbuns zu erklären sein. Sicherlich wandte auch der Cod. Eurici an den entsprechenden Stellen gleiche Ausdrücke 'percutere, excutere' an. Auf eine weitere

dass der ganze Fall unter den Begriff der 'debilitatio' gebracht war. Dass dies auch die Auffassung des Eurich war, wird sehr wahrscheinlich durch die gleiche Behandlungsart des Themas in der zweiten Klasse der L. Sal. (38, 9) — die wir ohnehin neben III, Her., Em. als ursprünglicher zu werthen haben —, wo nichts vom 'iumentum mortuum' gesagt wird und die Busse der in § 13 für 'debilitatio' angesetzten entspricht, so dass die anders geartete Formung des Motivs in III, Her., Em. ebenso wie die des Edictus Rothari (332. 333) als Abweichungen von der Vorlage zu gelten haben. 1) Vgl. Titel 17, Titel 29.